

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 127/07 B

L 30 AL 64/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 AL 220/03 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder).

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2008
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht die nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel des Landessozialgerichts (LSG) - wird sich auch in einer anwaltlichen Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 a) Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu. Soweit das LSG die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen und damit ein Bestehen der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche verneint hat, ist keine sich ernsthaft stellende Rechtsfrage zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Auch aus dem Vorbringen des Klägers in seinen beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsätzen - Schreiben vom 29. Juli und 7. August 2007, jeweils nebst Anlagen, Schreiben vom 4. Januar 2008 - ergeben sich keine Gesichtspunkte, die auf eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hindeuten könnten.
- 3 Klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen sind auch nicht zu erkennen, soweit sich der Kläger insbesondere dagegen wendet, dass er nach Ergehen des Rentenbescheids vom 23. Mai 2000 mit Zuerkennung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit nur eine geringfügige Nachzahlung erhalten hat. Denn es ist weder rechtlich zu beanstanden, dass der beigeladene Rentenversicherungsträger Leistungen erst ab 1996 bewilligt und dabei das geleistete Arbeitslosengeld (Alg) angerechnet hat, noch bestehen Bedenken dagegen, dass der Beigeladene zunächst den auf der Leistung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) beruhenden Erstattungsanspruch der Beklagten ausgeglichen hat.
- 4 Da die Rente erst im Überprüfungsverfahren gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) bewilligt worden ist, nachdem der Kläger im Januar 2000 einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, kommt die Erbringung von Leistungen für die Zeit vor 1996 nicht in Betracht (§ 44 Abs 4 SGB X). Die Rechtmäßigkeit der Anrechnung des Alg folgt aus § 95 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der damals anwendbaren Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S 2261). Soweit der Kläger geltend macht, eine Anrechnung sei nach § 95 Satz 2 Nr 2 SGB VI in der genannten Fassung ausgeschlossen, verkennt er, dass nach dieser Vorschrift eine Anrechnung nur dann nicht erfolgt, wenn das Alg aufgrund einer



Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach Beginn der Rente erfüllt worden ist. Der Kläger hat aber Alg schon seit 1. April 1995 bezogen.

- 5 Die Einwendungen des Klägers gegen die von der Beigeladenen vorgenommene Auszahlung an die Beklagte im Hinblick auf den Alhi-Bezug für die Zeit ab 27. November 1997 sind ebenfalls nicht stichhaltig. Die diesbezüglichen Rechtsausführungen der Vorinstanzen sind zutreffend und werfen auch keine grundsätzlichen, noch klärungsbedürftigen Rechtsfragen auf.
- 6 b) Es gibt ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Entscheidung des LSG weiche von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 c) Ebenfalls nicht zu erkennen ist, dass in einer Beschwerdebegründung ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), mit Aussicht auf Erfolg bezeichnet werden könnte.
- 8 Kein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann darin gesehen werden, dass - wie der Kläger sinngemäß geltend macht - der Vorsitzende Richter ihm bei der Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses keine geeigneten Hinweise gegeben habe. Unabhängig davon, ob dieses Vorbringen des Klägers überhaupt zutrifft, ist jedenfalls nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger mit irgend einem seiner verschiedenen, dem Akteninhalt zu entnehmenden Begehren zum Erfolg hätte kommen können, wenn die vom LSG zu Grunde gelegten Anträge anders formuliert worden wären. Es kann deshalb auch nicht angenommen werden, ein Rechtsanwalt hätte "form- und fachgerechte Anträge" stellen können, die zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis geführt hätten.
- 9 Keine Aussicht auf Erfolg verspricht eine etwaige Rüge der fehlerhaften Besetzung des Berufungsgerichts, weil das vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gegen den Vorsitzenden Richter gestellte Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen worden sei. Denn nach § 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO unterliegt der gemäß § 177 SGG unanfechtbare Beschluss des LSG über das Ablehnungsgesuch nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 57). Nach der Rechtsprechung des BSG kann in solchen Fällen eine Besetzungsrüge im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nur auf die Behauptung gestützt werden, die Behandlung des Ablehnungsgesuchs beruhe auf willkürlichen oder manipulativen Erwägungen bzw das Gericht habe Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters grundlegend verkannt (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1; Beschlüsse des BSG vom 2. November 2007, B 1 KR 72/07 B, und vom 9. Januar 2008, B 12 KR 24/07 B). Davon, dass die genannten Voraussetzungen auf die Entscheidung des LSG vom 24. Mai 2007 zutreffen würden, kann keine Rede sein.



- 10 Die Bezeichnung eines Verfahrensmangels kann schließlich nicht darauf gestützt werden, dass das LSG dem Kläger Verschuldenskosten auferlegt hat. Da Zulassungsgründe im Sinne des § 160 Abs 2 SGG hinsichtlich der Hauptsache - wie ausgeführt - nicht ersichtlich sind, kommt lediglich wegen der Kostenentscheidung eine Zulassung der Revision nicht in Betracht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; Beschluss des Senats vom 23. Oktober 2003, B 11 AL 199/03 B; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 240). Dies gilt unabhängig davon, ob die vom LSG zur Begründung der Kostenauflegung angeführten Gründe überzeugen oder nicht.
- 11 2. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist deshalb abzulehnen. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 166 SGG, ebenso nunmehr § 73 Abs 4 SGG in der ab 1. Juli 2008 geltenden Fassung). Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)